

IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Erlassen am 27. November 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942² wird
wie folgt geändert:

Freiwillige Versteigerungen (OR 236)

Art. 189a. Bei der freiwilligen öffentlichen Versteigerung eines Grundstücks ist der
Grundbuchverwalter anwesend.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

¹ ABI 2007, 955 ff.

² sGS 911.1.